

Förderrichtlinien für den Rückbau versiegelter Flächen

Die Gemeinde Hambrücken hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen aktiven Beitrag zum Natur-, Klima- und Umweltschutz zu leisten. Naturnahe Gärten und begrünte Freiflächen leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt, verbessern das lokale Mikroklima und unterstützen die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser. Demgegenüber führen versiegelte Flächen zu einer Verringerung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, einer stärkeren Aufheizung des Wohnumfeldes sowie einer höheren Belastung der Kanalisation bei Starkregenereignissen.

Daher bezuschusst die Gemeindeverwaltung Hambrücken im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit insgesamt 20.000,- € Maßnahmen, die dem Rückbau versiegelter Flächen dienen (z.B. Rückbau von Schottergärten, Umgestaltung versiegelter Innenhöfe zu naturnahen Gärten, Umwandlung versiegelter Stellplätze in unversiegelte Stellplätze, etc.).

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Hambrücken fördert mit dieser Richtlinie den Rückbau von Schottergärten sowie die Entsiegelung und naturnahe Gestaltung von privaten Flächen im Gemeindegebiet, um die ökologische Aufwertung privater Grundstücke zu fördern. Ziel ist es, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die Lebensqualität im Ort zu verbessern, die Artenvielfalt zu stärken und die Gemeinde langfristig an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Maßnahme muss auf Liegenschaften innerhalb der Gemeinde Hambrücken durchgeführt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Rückbau von Schottergärten sowie die Entsiegelung und naturnahe Gestaltung von privaten Flächen jeweils ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m² im Gemeindegebiet. Ausgeschlossen ist eine Förderung für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben oder durchgeführt worden sind.

3. Förderumfang

Die Kosten der jeweiligen Maßnahme werden in tatsächlicher Höhe übernommen, maximal jedoch bis zu 500,00 €. Insgesamt stehen 20.000,- € an Fördermitteln zur Verfügung. Je Liegenschaft kann nur eine Maßnahme gefördert werden.

4. Rechtsanspruch

Die Fördermaßnahme stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hambrücken dar. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht daher auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, welche Eigentümer von Grundstücken mit versiegelten Flächen sind.

5.2 Bewilligungsstelle und Antragstellung

Anträge werden von der Gemeindeverwaltung im Fachbereich Bauen und Umwelt bearbeitet. Daher sind sie dort schriftlich unter Verwendung des Vordrucks einzureichen. Falls die Arbeiten an Dritte vergeben werden, ist dem Antrag ein Nachweis der Gesamtkosten der Maßnahme in Form eines Kostenvoranschlags oder eines Angebots beizufügen. Bei Eigenleistung ist eine Aufstellung der geplanten Kosten zu erstellen und mit dem Antrag einzureichen. Die in Eigenleistung erbrachten Arbeitsstunden sind hierbei nicht förderfähig.

5.3 Bewilligungsverfahren

Sind die vollständigen Antragsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln vor, erteilt die Gemeinde einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.

Der Zuschuss wird allerdings erst dann auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto ausgezahlt, sobald alle Arbeiten nachweislich abgeschlossen worden sind. Dies bedeutet, dass entweder eine Abnahme durch die Gemeindeverwaltung erfolgt oder die abgeschlossene Maßnahme durch eine Fotodokumentation nachgewiesen werden muss.

6. Weitere Verpflichtungen / Rückforderung

1. Die Bewilligung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinien ersetzt keine eventuell notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen. Zudem sind sowohl baurechtliche als auch planungsrechtliche Vorschriften einzuhalten.
2. Wird eine durch die Gemeinde Hambrücken geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Umsetzung wesentlich geändert oder Flächen wieder versiegelt, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel führen. Hier entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
3. Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen oder wurde die Förderung durch Angabe falscher Tatsachen herbeigeführt, so wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungspflicht begründet.
4. Mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung an die Gemeindeverwaltung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Hambrücken) in Kraft und ist bis einschließlich 30.06.2027 gültig, d.h. bis dahin müssen Maßnahmen angemeldet **und** vollständig abgeschlossen sein. Fördermittel, einschließlich bereits bewilligter Förderungen, die bis zu diesem Stichtag nicht bei der Gemeinde abgerufen wurden, verfallen.

Hambrücken, den 23.06.2026



Dr. Marc Wagner Bürgermeister